

BESTÄTIGUNG

über den Erhalt einer

VERGÜTUNG

im Rahmen eines freien Dienstvertrages gemäß § 4, Abs. 4, ASVG,
für EinzelsportlerInnen, TrainerInnen, SchiedsrichterInnen

Herr/Frau		
	Geb.Dat.:	Soz. Vers. Nr.:
Adresse:		
erhält für seine/ihre Tätigkeit als		
für den Zeitraum am/vom		bis
eine Vergütung in der Höhe von €		
	in Worten	
Erläuterungen: Keine Sozialversicherungspflicht besteht lt. Verordnung des BMAGS ZI. 20.063/4 – 1/98 bis zur monatlichen Höchstgrenze von derzeit € 537.78 („Beitragsfreie pauschalierte Aufwandsentschädigungen“) für EinzelsportlerInnen, TrainerInnen und SchiedsrichterInnen, welche die oben genannte Tätigkeit nicht als Hauptberuf ausüben. Fahrt- und Reisekostenvergütungen in tatsächlicher Höhe oder nach den geltenden VereinsRL, AÖFV Nr. 211/1982, idF AÖFV Nr. 1/2002, veröffentlicht in den Ergänzungen zu den Totorichtlinien v. 26.9.2001, sind in die Pauschale nicht einzurechnen, können zusätzlich erstattet werden und sind nicht sozialversicherungspflichtig.		
Betrag bar erhalten am:		
Betrag wird überwiesen auf Konto Nr./BLZ:		
Ich erkläre mit meiner Unterschrift, für die steuerliche Veranlagung selbst Sorge zu tragen und die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die oben genannte Vergütung erhalte ich für Tätigkeiten, die nicht meinen Hauptberuf bilden. Ich bestätige außerdem, alle Angaben wahrheitsgetreu getätigt zu haben, und verpflichte mich, Nachzahlungen des Sozialversicherungsbeitrages, die dem Verband/ Verein auf Grund unrichtiger Angaben entstehen, über Aufforderung umgehend zu ersetzen.		
Unterschrift des Empfängers:		
Bestätigung des auszahlenden Verbandes/ Vereines:		
Datum/Stempel/Unterschrift		

Bestaetigung_der_verguetung[1].doc, 1/2002

Bemerkungen:

- 1) Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Funktionäre/Funktionärinnen unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht
- 2) Steuerrechtliche Aspekte sind von der Verordnung des BMAGS ZI. 20.063/4 – 1/98 nicht erfasst. Aufwendungen sind im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend zu machen.
- 3) Für DienstnehmerInnen (z.B. MannschaftssportlerInnen) besteht ebenfalls laut Verordnung des BMAGS ZI. 20.063/4 – 1/98 keine Sozialversicherungspflicht bis zur monatlichen Höchstgrenze von derzeit € 537.78 („Beitragsfreie pauschalierte Aufwandsentschädigungen“), sofern die oben genannte Tätigkeit nicht als Hauptberuf ausgeübt wird. Fahrt- und Reisekostenvergütungen sind in diese Pauschale nicht einzurechnen. Die Berücksichtigung des Freibetrags erfolgt im Rahmen der Lohnverrechnung.

